

Merkblatt

«Einkauf in die reglementarischen Leistungen»

Auf der Grundlage der gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen (Art. 30 Vorsorgereglement) kann die versicherte Person Einkäufe tätigen. Der Maximalbetrag ist durch den Vorsorgeplan festgelegt.

Gesetzliche Grundlagen

Gemäss Art. 3 FZG sind bei einem Stellenwechsel sowohl die Austrittsleistung der früheren Vorsorgeeinrichtung als auch weitere allfällig vorhandene Guthaben bei Freizügigkeitseinrichtungen der 2. Säule in die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers einzubringen.

Seit dem 1. Januar 2006 müssen bei der Berechnung des noch möglichen freiwilligen Einkaufs sämtliche vorhandenen Freizügigkeitsguthaben aus der 2. Säule angerechnet werden, auch wenn sie nicht der Übertragungspflicht unterliegen, also unabhängig von einem Stellenwechsel sind (Art. 60a, Abs. 2 BVV2).

Bei ehemals Selbstständigerwerbenden sind zudem die Vorsorgeguthaben der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) in einem bestimmten Umfang mit zu berücksichtigen (Art. 60a Abs. 3 BVV2).

Ferner sind die Einkaufsmöglichkeiten bei einem Zuzug aus dem Ausland nach dem 1. Januar 2006 eingeschränkt (Art. 60b BVV2).

Werden Einkäufe in die Pensionskasse geleistet, so dürfen gemäss Art. 79b, Abs. 3 BVG die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten 3 Jahre nicht in Kapitalform aus der Vorsorge zurückgezogen werden.

Wie entstehen Einkaufsmöglichkeiten?

Sogenannte Vorsorgelücken können insbesondere durch fehlende Beitragsjahre, durch Lohnerhöhungen oder bei Änderung des Vorsorgeplanes entstehen.

Wie hoch ist der maximale Einkaufsbetrag?

Die jährliche Versicherungsbestätigung orientiert über die mögliche Einkaufssumme in die vollen reglementarischen Leistungen.

Was sind Vorteile eines Einkaufs?

In erster Linie erhöhen Sie damit das angesparte Kapital und damit auch Ihre Altersleistungen. Zudem führt die geleistete Summe zu einer Reduktion der Einkommenssteuern.

Was passiert mit Einkäufen im Falle eines Todes vor Bezug von Altersleistungen?

Getätigte Einkäufe können als Todesfallkapital verlangt werden. Bei früheren Vorsorgeeinrichtungen getätigte Einkäufe können ebenfalls geltend gemacht werden, falls diese belegt sind.

Was ist weiter zu beachten:

Sie haben einen Vorbezug für Wohneigentum getätigt:

- Sie können sich nur einkaufen, wenn der Vorbezug vollständig zurückbezahlt wurde.

Sie sind innerhalb der letzten fünf Jahre in die Schweiz gezogen:

- Wenn Sie vorher keiner schweizerischen Vorsorgeeinrichtung angehört haben, können Sie in den ersten fünf Jahren jährlich maximal 20% des versicherten Lohnes gemäss Vorsorgeausweis einkaufen.

Sie haben ein Guthaben als selbständig Erwerbender in der Säule 3a angespart:

- Dieses Guthaben ist im Fragebogen anzugeben. Es wird bei der Berechnung der maximal möglichen Einkaufssumme teilweise angerechnet.

3-Jahresfrist bei einem Kapitalbezug:

- Aus einem Einkauf resultierende Leistungen dürfen während drei Jahren nicht in Form einer Kapitalzahlung (Vorbezug Wohneigentum, Kapitalzahlung bei Pensionierung, etc.) ausgerichtet werden.
- Nach einem Kapitalbezug prüfen die Steuerbehörden die geltend gemachten Einkäufe in den letzten drei Jahren.

Sämtliche Fragen im Zusammenhang mit Steuern ist von der versicherten Person selber bei den Steuerbehörden abzuklären. Die Ascaro kann für Entscheide der Steuerverwaltung nicht haftbar gemacht werden.

Ich interessiere mich für einen reglementarischen Einkauf. Wie muss ich vorgehen?

Wir informieren Sie gerne über Ihre Möglichkeiten. Dazu benötigen wir allerdings noch verschiedene Informationen von Ihnen. Bitte füllen Sie deshalb den Fragebogen «Einkauf in die reglementarischen Leistungen» aus. Sie finden diesen unter der Rubrik «Formulare» auf unserer Website oder wir stellen Ihnen gerne ein Exemplar per Post zu.

Sie können danach eine Einlage auf folgende IBAN-Nr. tätigen:

CH19 0900 0000 3001 7338 5 (Vermerk: Einkauf Name, Vorname)

Haben Sie Fragen? Wir sind gerne für Sie da.